

XII.

In wie fern gehen die durch Schreibfehler in einem Criminalurtheile vorkommenden Strafbestimmungen in Rechtskraft über?

Von

M i t t e r m a i e r.

Ein merkwürdiger im vorigen Jahre vom hiesigen Spruchcollegio entschiedener Criminalfall hat die Wichtigkeit der voranstehenden Frage gezeigt. — In einem deutschen Lande wurde ein gewisser Michael B. wegen dritten Diebstahls prozessirt, nachdem er schon früher wegen Diebstahls 1812 mit 2 Jahren, 1816 wegen versuchten Diebstahls mit 2 Tagen, und 1817 mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft worden war. Die Untersuchung ergab, daß B. ein gefährlicher und unverbesserlicher Verbrecher sey, und die Regierung des Landes verurtheilte ihn wegen der von ihm eingestandenen Diebstähle zu 15 Jahren Zuchthaus, und wegen des Gebrauchs falscher Pässe und Zeugnisse zu 15 Peitschenhieben. Durch einen Schreibfehler wurden in dem von der Regierung an das Criminalgericht zum Behufe der Publication gesendeten Urtheile statt 15 Jahre nur 5 Jahre Zuchthaus ausgesprochen. Das Urtheil wurde publicirt, und vom Inquisiten, der sogleich an den Strafort abgeführt wurde, freudig aufgenommen. Nach eini-

gen